

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Ahmet Aydin

Herr Ahmet Aydin, Oderstr. 74 aus 47169 Duisburg, hat mit Datum vom 13.11.2020, eingegangen am 23.11.2020 und zuletzt ergänzt am 28.03.2022, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in Alpen, Gemarkung Alpen, Flur 2, Flurstück 846 gestellt. Die Kapazität der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 200 t pro Tag. Die Gesamtlagermenge der zeitweiligen Lagerung der nicht gefährlichen Abfälle ist auf weniger als 1.500 t begrenzt. Die Gesamtlagermenge an Eisen- oder Nichteisenschrotten ist auf weniger als 1.500 t begrenzt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 8.7.1.2 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 07.04.2022

Az.: 66IM/00666/20

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66 Umwelt
Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Quindeau